werk

Preisliste 2026

Kieswerk der
Gemeinde Eschenbach

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis / Kontakt Kieswerk der Gemeinde Eschenbach	2
Öffnungszeiten / Feier- und Brückentage	3
QR-Code Preis- und Produktinformationen	4
Gesteinskörnungen für Beton / Gesteinskörnungen ohne Normen	5
Gesteinskörnungen ohne Normen / Kies ab Wand / Ungebundene Gemische	6
Aushubablagerungsstelle / Geotechik / Zertifizierungsstellen	7
Art der Geologie	8
Preisliste REB und RFB	9
Preis Betonblock-Steine	13
Zahlungsbedingungen / Konditionen / Winterzuschlag | Lieferscheine	14
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung	15
Allgemeine Lieferbedingungen für Beton	16+17

KIESWERK DER GEMEINDE ESCHENBACH

Rothenburgstrasse 24a
6274 Eschenbach

info@kieswerk-eschenbach.ch
www.kieswerk-eschenbach.ch

SÜGB ASMP

	Telefon	Fax	Mail
Werk / Dispo	041 448 10 66	041 448 10 68	info@kieswerk-eschenbach.ch
Beratung	041 448 10 66	041 448 10 68	n.fanger@kieswerk-eschenbach.ch
Verkauf	041 448 10 66	041 448 10 68	verkauf@kieswerk-eschenbach.ch
Verwaltung	041 449 90 10		gemeinde@eschenbach-luzern.ch

ÖFFNUNGSZEITEN

Sommer	07.00 – 11.45 / 13.00 – 16.45	März – Oktober
Winter	07.30 – 11.45 / 13.00 – 16.45	November – Februar

ausgenommen am Freitag und vor Feiertagen bis 16.00 Uhr

FEIER- UND BRÜCKENTAGE

(Werk geschlossen)

Hl. Sebastian	Dienstag	20.01.2026
Karfreitag	Freitag	03.04.2026
Ostermontag	Montag	06.04.2026
Himmelfahrt	Donnerstag	14.05.2026
Brücke Himmelfahrt	Freitag	15.05.2026
Pfingstmontag	Montag	25.05.2026
Fronleichnam	Donnerstag	04.06.2026
Brücke Fronleichnam	Freitag	05.06.2026
Brücke Maria Empfängnis	Montag	07.12.2026
Maria Empfängnis	Dienstag	08.12.2026
Betriebsferien	Weihnacht/Neujahr	07.12.2026 – 15.01.2027

Das Werk öffnet ab Montag 18. Januar 2027 die Tore wieder für Sie.
Die Aushubdeponie des Kieswerks Eschenbach ist ab Montag 25. Januar 2027 wieder in Betrieb. Bei schlechten Witterungsverhältnissen können sich die Öffnungszeiten ändern.

Qualität ist Einstellungssache

DAMIT SIE DIE PREIS- UND PRODUKTINFORMATIONEN NOCH SCHNELLER ABRUFEN KÖNNEN

GESTEINSKÖRNUNGEN FÜR BETON

Zertifikatsnummer: 2115-CPR-02399
Zertifiziert seit: 20.06.2006
Norm: EN12620:2002 + A1 2008

Rundmaterial, gewaschen und dosiert

11	Sand 0/4		CHF 49.55
31	Rundkies 4/8		CHF 44.25
41	Rundkies 8/16		CHF 37.35
51	Rundkies 16/32		CHF 35.85

GESTEINSKÖRNUNGEN OHNE NORMEN

Rundmaterial, gewaschen und dosiert

12	Rundkies 1/4	auf Anfrage	CHF 43.45
21	Rundsand 0/8		CHF 45.50
53	Filterkies 4/32		CHF 40.30
54	Filterkies 8/32		CHF 40.05
58	Flachdachkies 16/25	auf Anfrage	CHF 36.50
61	Rundkies 30/50		CHF 29.25
71	Sickerschroppen 45/90	auf Anfrage	CHF 27.95
81	Betonkies 0/16		CHF 41.45
82	Wasserleitungskies 0/16	auf Anfrage	CHF 40.60
91	Betonkies 0/32		CHF 38.15

Rundmaterial, ungewaschen und dosiert

191	Gartenbollen 90/250, ungewaschen		CHF 20.55
201	Findlinge ab 250	auf Voranmeldung, Verlad durch Bezüger	CHF 15.05

Alle Preise beziehen sich auf Tonnen

GESTEINSKÖRNUNGEN OHNE NORMEN

Gebrochenes Material

141	Splittgemisch grob 20/63	auf Anfrage	CHF 35.10
142	Splittgemisch fein 4/20	auf Anfrage	CHF 35.50
10	Brechsand 0/4	auf Anfrage	CHF 38.75
13	Splitt 2/4	auf Anfrage	CHF 42.25
16	Splitt 4/8	auf Anfrage	CHF 41.95
17	Splitt 8/11	auf Anfrage	CHF 41.95

Herkunft und Vorkommen
Die kiesigen Schotter wurden vom Reussgletscher während der letzten Eiszeit als «Drumlin-Moräne» abgelagert. Das Kiesvorkommen erstreckt sich von Eschenbach bis Ballwil.

KIES AB WAND

111	Kiessand 0/100	auf Anfrage	CHF 19.50
121	Kies ab Wand, I. Qual. undosiert		CHF 17.10
131	Kies ab Wand, II. Qual. undosiert,	auf Anfrage	CHF 13.45
133	Auffüllmaterial, lehmig / siltig / kiesdurchsetzt		auf Anfrage
211	Abdichtungsmaterial, Lehm ab Schlammpresse		CHF 3.90

UNGEBUNDENE GEMISCHE

Zertifikatsnummer: 0093-01809
Zertifiziert seit: 30.07.2012
SN EN 13285:2021 / SN 670 119 NA

Zertifiziertes Produkt

151	UG 0/45 OC 85	CHF 27.10

Ohne Zertifizierung

161	UG 0/22 OC 75	CHF 26.95
171	UG 0/45 OC 75	CHF 24.40

Alle Preise beziehen sich auf Tonnen

AUSHUBABLAGERUNGSSTELLE

Die Annahme von Aushubmaterial ist ohne gleichzeitige Materialbezüge nur nach vorheriger Absprache möglich. **Dem Kieswerk muss vorgängig eine Aushubdeklaration vorliegen, ansonsten werden die LKW abgewiesen.**
Die Aushubdeponie kann nicht mit Schlepperfahrzeugen befahren werden.
Materialanlieferungen über 30 m³ müssen vorgängig in der Disposition Kieswerk angemeldet werden.

501	Aushub trocken 10 cbar		CHF 16.25
502	Aushub kiesig / sandig		CHF 14.35
511	Aushub halbnass 6 – 10 cbar		CHF 19.80
521	Aushub nass oder		CHF 23.90
	Aushub bei nasser Witterung bis 6 cbar	auf Anfrage	
532	Schlamm / verflüssigter Aushub	auf Anfrage	CHF 28.45
541	B-Boden (Unterboden)		Preis auf Anfrage
551	A-Boden (Humus)		Preis auf Anfrage
601	Fels (Klassifikation durch Kieswerk)		Preis auf Anfrage
602	Fels verwittert		Preis auf Anfrage

Alle Preise beziehen sich auf Tonnen

Mehrwertabgabe an den Kanton Luzern von CHF 0.35 pro Tonne auf die Positionen 501 / 502 / 511 / 521 / 532 / 601 / 602.
Diese werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Bei unerlaubtem Ablad von Inert angereichertem Aushubmaterial wird dem Lieferanten für den wieder Auflad Pauschal CHF 350.00 exkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

GEOTECHNIK

Bei Anlieferung der Pos. 541/551 müssen vorgängig (ab Baustellendepots) von unserem Ingenieur Agronom Bodenproben entnommen werden können.

ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

SÜGB

Unsere zertifizierten Produkte werden laufend durch den SÜGB (Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe) überwacht.

Baustoff Kreislauf Schweiz

Unser Betrieb ist Mitglied des Baustoff Kreislauf Schweiz. Dieser führt jährlich eine umfassende Inspektion des Werkbetriebes durch. Weiter wird der Deponiebetrieb durch die Dienststelle Umwelt und Energie in Luzern überprüft.

ART DER GEOLOGIE

85% der Gesteinskörnung bestehen aus hartem, kieseligem Kalk und mittelhartem, feinkörnigem und reinem Kalk sowie Kalzit. 15% bestehen aus harten, kristallinen Gesteinen (Granite und Gneise) und Quarziten. Der Anteil an verwitterten, mergeligen und porösen Gesteinen ist vernachlässigbar klein.

Preisliste

REB400	REB erdfeucht, rieselfähig	CHF 36.50
RFB420	RFB fliessfähig F5	CHF 74.70
RFB430	RFB sehr fliessfähig SF	CHF 79.90

Die Preise gelten pro m³ Beton verladen ab Werk.
Bei Mischungen <2m³ kann die Mischgenauigkeit nicht garantiert werden.
Bei Temperaturen unter +5C° sind Bezüge nicht möglich, da die Materialeigenschaften nicht gewährleistet werden können.

Heizzuschlag von November – Februar	CHF 4.50/m³
Mehrdosierung Zement, pro 25 kg	CHF 10.10/m³
Kleinmengen Zuschlag bis 6 m³	CHF 3.50/m³

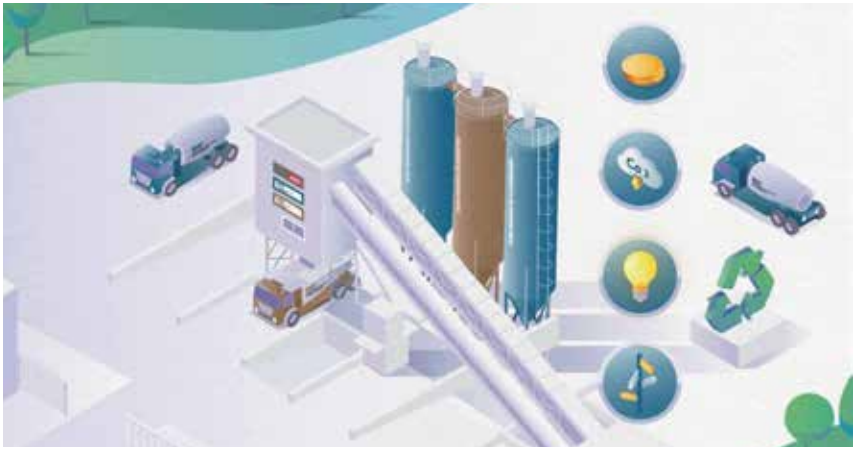

Auszug aus dem Erklärvideo | www.kieswerk-eschenbach.ch

Transporteure REB/RFB
- Gloggner AG, Perlen
- Christen AG, Küssnacht
- Lötscher Logistik AG, Luzern
- Küttel Logistik AG, Weggis
- Studhalter Transporte, Horw
- Fischlin Transporte, Oberarth
- Risi Transporte AG, Hünenberg

Betonpumpen LKW
- BPZ, Landenbergstrasse 41, Luzern, 041 368 10 20

Kieswerk Eschenbach
6274 Eschenbach
041 448 10 66
www.kieswerk-eschenbach.ch
info@kieswerk-eschenbach.ch

die kostengünstigen Problemlöser

› qualitativ hochstehend und kostengünstig
› vielseitig einsetzbar im Tief- und Erdbau
› mit ausgezeichneter Ökobilanz

REB® REGIONALER ERDBETON

RFB® REGIONALER FLÜSSIGBODEN

KREISLAUFWIRTSCHAFT

In der Kreislaufwirtschaft nehmen nachhaltige Produkte eine zentrale Rolle ein, da sie die effiziente Nutzung von Ressourcen fördern und gleichzeitig die Entstehung von Abfällen minimieren. Erdbaustoffe leisten einen bedeutenden Beitrag zur Schonung von Deponien, da deren Ausgangsstoffe effektiv in den Materialkreislauf zurückgeführt werden.

Anstatt wertvolle Materialien ungenutzt zu entsorgen, werden diese verwertbar gemacht, was Deponiekapazitäten schont und die Umwelt entlastet.

Diese Vorgehensweise betont die Verantwortung, welche die heutige Generation gegenüber der Umwelt und zukünftigen Generationen tragen. Der Schutz natürlicher Ressourcen und die Reduzierung von Umweltbelastungen sind nicht nur aus ökologischer Sicht essenziell, sondern auch ein zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung, die eine lebenswerte Zukunft ermöglicht.

Kieswerk der Gemeinde Eschenbach
Rothenburgstrasse 24a | 6274 Eschenbach
Tel. 041 448 10 66 | www.kieswerk-eschenbach.ch

REFERENZOBJEKTE

RFB Basel

REB Hünenberg

RFB Eschenbach

4/8
30/50

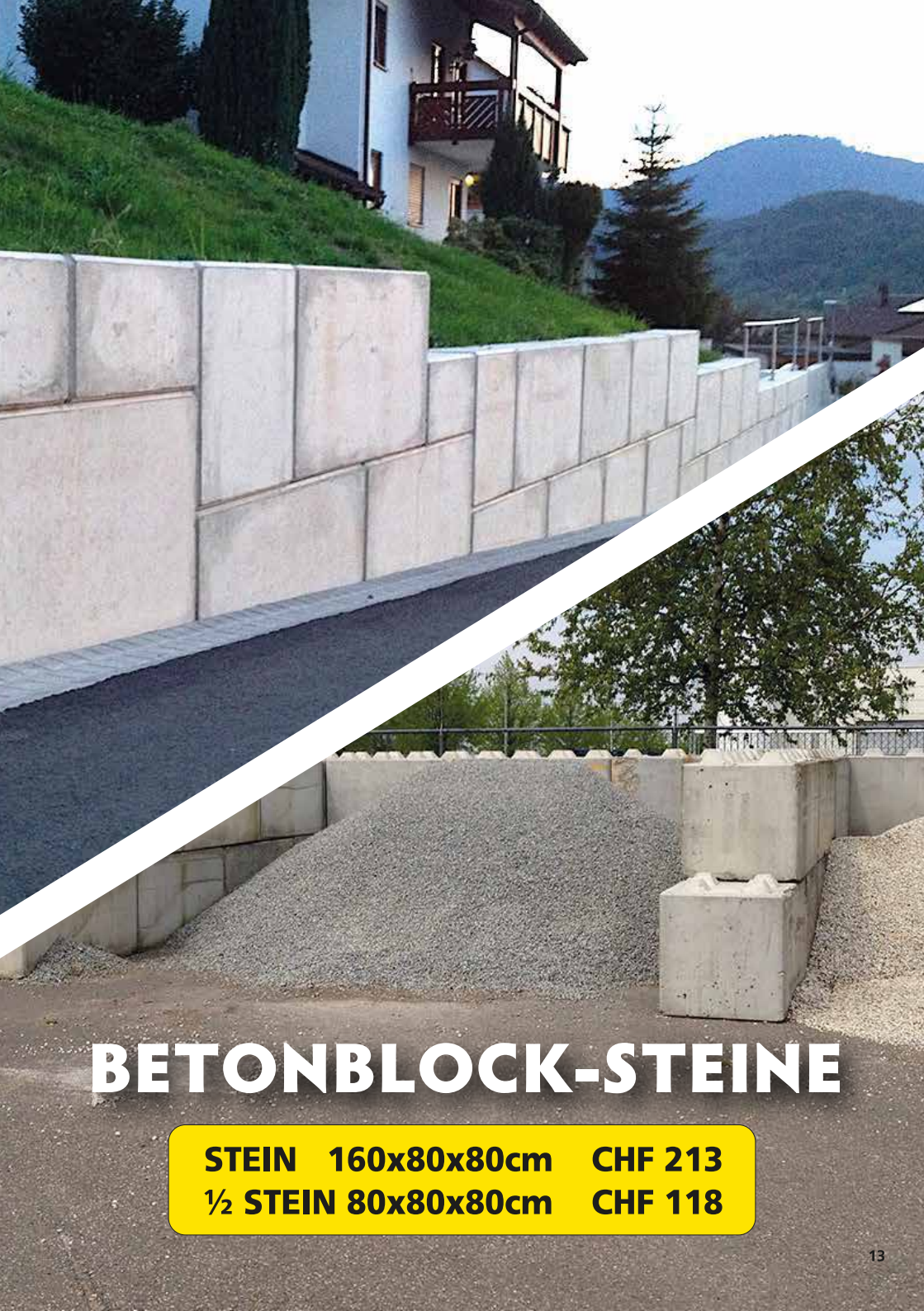

BETONBLOCK-STEINE

STEIN 160x80x80cm CHF 213
½ STEIN 80x80x80cm CHF 118

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Kiespreise verstehen sich je Tonne, verladen ab Kieswerk, exkl. MwSt. Wir führen keine Transporte aus. Mengengarantien gewähren wir nur gegen schriftliche Abmachungen. Frühere Abmachungen und Offerten werden durch diese Preisliste ungültig. Die Beton Preise verstehen sich je m³, verladen ab Werk, exkl. MwSt.

KONDITIONEN

Rechnungen zahlbar innerhalb von 45 Tagen. Danach wird 5% Verzugszins in Rechnung gestellt.

WINTERZUSCHLAG

November – Februar plus CHF 1.20 / Tonne auf alle Kies-Komponenten.
In den Monaten November – Februar können witterungsbedingte Lieferengpässe entstehen.

LIEFERSCHEINE

Nachgelieferte Lieferscheine werden mit CHF 2.00 / Stück verrechnet.

STIFTUNG
Natur&Wirtschaft

Zauneidechse

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerks die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

Bern, November 2024

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

Anwendungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SN EN 206. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

Bestehen für Produkte keine Normen, gelten ausschliesslich der Zusicherungen des Herstellers. Sind keine Zusicherungen vorhanden, besteht für Eigenschaften keine Gewährleistung.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m^3-Preise beziehen sich auf $1m^3$ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich der korrekten Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Be-

tonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

Bern, November 2024

SAND + KIES
Kieswerk Eschenbach

AUSHUB-ABLAGERUNGSSTELLE
Kieswerk Eschenbach

REB®
REGIONALER ERD BETON
BY ESCHENBACH

RFB®
REGIONALER FLÜSSIG BODEN
BY ESCHENBACH

Kieswerk der Gemeinde Eschenbach
Rothenburgstrasse 24a
6274 Eschenbach

T 041 448 10 66
F 041 448 10 68

info@kieswerk-eschenbach.ch
www.kieswerk-eschenbach.ch

Gemeinde
Eschenbach
Luzern